

## Wann muss eine Aufnahmeprüfung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen abgelegt werden?

Für **alle** AufnahmebewerberInnen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe** [siehe SchUG § 28 (3)]. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

**Achtung AHS:** für Aufnahme BMS: 4. **oder** 5. Klasse positiv, für Aufnahme BHS: 4. **oder höhere** Klasse positiv. Für eine eventuell abzulegende Aufnahmeprüfung an BMHS werden nur die Noten in den Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache** herangezogen.

### Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende mittlere Schule:

⇩ bisher besuchte Schulart ⇩	Aufnahmeprüfung: ja/nein
<b>AHS</b> (4. oder 5. Klasse positiv)	nein
<b>Wiener MittelSchule (WMS), Neue Mittelschule (NMS):</b>	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen (D,E,M)	nein
- grundlegende Allgemeinbildung (D,E,M) mit „Befriedigend“	nein
- grundlegende Allgemeinbildung (D,E,M) in <b>einem einzigen Pflichtgegenstand</b> mit „Genügend“	<b>ja</b> (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung (D,E,M) in 2 - 3 Pflichtgegenständen mit „Genügend“	<b>ja</b>
<b>Mittelschule Schulversuch 2019/20 (MS-SV 2019/20)</b>	
Standard AHS	nein
Standard (D,E,M) „Sehr gut“ „Gut“ „Befriedigend“	nein
Standard (DEM) schlechter als „Befriedigend“	<b>ja</b>
<b>Polytechnische Schule</b> (bzw. Fachmittelschule) in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse <b>BMS</b> positiv	nein
<b>Schulen mit eigenem Organisationsstatut <sup>1)</sup></b>	<b>ja</b>

Für alle **ein- und zweijährigen BMS** genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe

#### Anmerkung:

<sup>1)</sup> "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS/FMS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMBWF Rundschreiben Nr. 16/2018).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz  
§ 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz

## Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende höhere Schule <sup>2)</sup>:

↕bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmsprüfung: ja/nein
<b>AHS</b> (4. oder höhere Klasse positiv)	nein
<b>Neue Mittelschule (NMS), Wiener MittelSchule (WMS):</b>	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in <b>einem einzigen Pflichtgegenstand</b>	<b>ja</b> (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2 - 3 Pflichtgegenständen	<b>ja</b>
<b>Mittelschule Schulversuch 2019/20 (MS-SV 2019/20)</b>	
Standard AHS	nein
Standard (D,E,M) „Sehr gut“ oder „Gut“	nein
Standard (D,E,M) schlechter als „Gut“	ja
<b>Polytechnische Schule(PTS)/Fachmittelschule(FMS)</b> in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse <b>BMS</b> positiv	nein
<b>Schulen mit eigenem Organisationsstatut</b> <sup>1)</sup>	<b>ja</b>

### Anmerkung:

- <sup>1)</sup> "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmsprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS/FMS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMBWF Rundschreiben Nr. 16/2018).

#### Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz  
§ 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz

- <sup>2)</sup> "Für die Aufnahme in eine **Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)** gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in eine BHS allerdings mit der Einschränkung, dass nur Zeugnisse von AHS, WMS, NMS und MS-SV 2019/20 herangezogen werden – keine Anerkennung von Zeugnissen PTS/FMS, BMHS oder Übergangsstufe BMHS."

#### Gesetzliche Grundlagen:

SchOrgG § 97 Abs. 1 und 1a und Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung § 5 Abs. 3